



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0030/2018

Vorlage: AW/0026/2018		Datum: 07.03.2018	
Bürgermeisterin			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.: 31.00.00 AI-Jh	
Betreff: Anfrage der GRÜNEN Ratsfraktion zum Sachstand Katzenkastrationsgebot			
Gremienweg:			
15.03.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Antwort:

Frage 1: *Wurden bereits Gespräche mit dem Tierheim und den entsprechenden Veterinären geführt? Wenn ja, wie ist das Ergebnis?*

Antwort: Es hat Gespräche und Schriftverkehr mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (KV) als zuständige Veterinärbehörde gegeben. Ergebnis dieses Austauschs war, dass der KV keine Erkenntnisse über eine Katzenproblematik im Sinne des § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) im Stadtgebiet Koblenz in gehäufte Form bekannt sind. Aus diesem Grund wurden vom Ordnungsamt keine weiteren Gespräche geführt.

Frage 2: *Wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen geklärt?*

Die Rahmenbedingungen sind klar:

Durch die Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung und über die Zuständigkeit nach § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) vom 02.07.2015 (GVBl. 2015, 171) nehmen u.a. die kreisfreien Städte die Aufgaben nach § 13b TierSchG als **Auftragsangelegenheit** wahr.

Folgende Tatbestandsvoraussetzungen müssen **kumulativ** erfüllt sein:

1. Es muss eine hohe Anzahl an freilebenden Katzen im Stadtgebiet vorhanden sein.
2. Bei den freilebenden Katzen im Stadtgebiet müssen erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt werden.
3. Die Ursachen für die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden müssen in Zusammenhang mit der hohen Anzahl der freilebenden Katzen im Stadtgebiet stehen. Einzelfälle reichen nicht aus.

Treffen diese Voraussetzungen **alle** zu und ist die Annahme begründet, dass sich die genannten Zustände durch eine Verminderung der Anzahl von Katzen im Stadtgebiet verringern lassen, kann die Stadt durch Rechtsverordnung

- den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen im Stadtgebiet verbieten oder beschränken.

Die Auslaufbeschränkung ist allerdings nur zulässig, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichend erfolgreich waren.

Unter dem Begriff „andere Maßnahmen“ ist u.a. der Ansatz „Einfangen-Kastrieren-Freilassen“ z.B. durch Privatinitiativen oder Tierschutzvereine zu verstehen. Der Erfolg dieser „anderen Maßnahmen“ zum Schutz freilebender Katzen tritt aber auch nur ein, wenn die Fortpflanzungskette nicht durch Zuwanderung von außen kommender Katzen aufrechterhalten wird.

- eine Kennzeichnung und Registrierung der im Stadtgebiet gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorschreiben.

Zweck der Regelung ist der Schutz freilebender Katzen in Gebieten, in denen sie in hoher Anzahl auftreten und z.B. infolge von Krankheiten udgl. erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden ausgesetzt sind. Katzenkrankheiten können z.B. sein: Leukose, FIP, FIV, Katzenschnupfen, Parasiten oder Verletzungen und Traumata (z.B. durch Unfälle oder Kämpfe), Abmagerungen oder andere Zeichen von Unterernährung oder erhöhte Welpensterblichkeit.

Zwischenfazit: Erst wenn alle die genannten Tatbestände vorliegen (hier reichen nicht Eindrücke sondern es muss belastbares Zahlenmaterial vorliegen auch über das Ausmaß in Stadtgebieten, -bereichen oder -zonen), und andere Maßnahmen nicht zur Minderung beitragen, kann die Kommune eine Katzenschutzverordnung nach o.a. Ermächtigungsgrundlage erlassen.

Hierbei ist allerdings zu beachten, dass vornehmliche Regelung einer solchen Rechtsverordnung **nicht** das Kastrationsgebot ist.

Geregelt werden kann in erster Linie Folgendes:

- a. Personen, die in der Kernzone des Schutzgebietes eine fortpflanzungsfähige Katze halten, dürfen dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren.
- b. Personen, die im übrigen Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze halten, dürfen dieser keinen unkontrollierten freien Auslauf gewähren, außer wenn durch vorher getroffene Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Katze nicht in die Kernzone eindringen und dort zur Fortpflanzung beitragen kann.
- c. Wer im Schutzgebiet eine fortpflanzungsfähige Katze hält oder Eigentümer einer solchen Katze ist, muss sie, wenn er der Katze unkontrolliert freien Auslauf gewährt, kennzeichnen und registrieren lassen.

Zur Kastration kann es erst kommen, wenn

- d. eine fortpflanzungsfähige, nicht gekennzeichnete oder nicht registrierte Katze, bei einem unkontrolliert freien Auslauf in der Kernzone angetroffen wird. Erst dann kann dem Halter aufgegeben werden, das Tier kastrieren zu lassen.

Fazit für Koblenz:

Es kann festgestellt werden, dass die Voraussetzungen zu Nr. 1 – 3 im Stadtgebiet nicht vorliegen, da auch der Veterinärbehörde (KV) keine Kenntnisse über solche Zustände bekannt sind. Der Erlass einer Rechtsverordnung wäre somit rechtswidrig.

Hinweis: Das Koblenzer Tierheim hat auf freiwilliger Basis mit der Öffentlichkeitsarbeit „Katzenkastration- schon gewusst?“ zur Aufklärung der Bevölkerung beigetragen und aktiv mit der Aktion „KATZEN-KASTRATIONSWOCHEN VOM 15.01. bis 27.01.2018“ zum Tätigwerden aufgerufen. Wir werden hier die Erfahrungen aus diesen Aktionen insgesamt erfragen.

Frage 3: *Wurden Kontakte zu den Verbandsgemeinden Maifeld, Brohltal und Bad Hönningen geknüpft, die seit 01. Januar 2018 eine Katzenkastrationsverordnung haben. Wenn nein, wann wird dies geschehen?*

Antwort: Bisher wurden keine Kontakte zu den Verbandsgemeinden Maifeld, Brohltal und Bad Hönningen geknüpft. Da derzeit die Voraussetzungen für den Erlass einer solchen Verordnung in Koblenz nicht vorliegen, besteht hierzu zz. keine Notwendigkeit.

Frage 4: *Der Landestierschutzbeirat RLP hat auf seinen Seiten festgestellt, dass Katzenschutzverordnungen von den Stadtverwaltungen erlassen werden können und Verlinken zu Musterverordnungen und Hilfestellungen gegeben. Wurden diese Musterverordnungen von der Verwaltung geprüft? Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam die Stadtverwaltung? Wenn nein, warum nicht?*

Antwort: Bevor eine Katzenschutzverordnung evtl. in Anlehnung der vorliegenden Musterverordnung des Tierschutzbeirates RLP aufgestellt wird, müssen die Voraussetzungen gegeben sein, die eine solche Verordnung rechtfertigen. Diese Voraussetzungen liegen im Stadtgebiet von Koblenz derzeit nicht vor.

Auch der Tierschutzbeirat Rheinland Pfalz konnte in einer Fragebogenaktion zum Leiden und zu Schäden bei freilebenden Katzen keine zuverlässigen regionalen Daten erstellen, die zur Einführung einer Katzenschutzverordnung notwendig sind. Insofern erübrigt sich derzeit eine Prüfung der Musterverordnung.